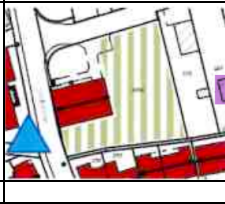
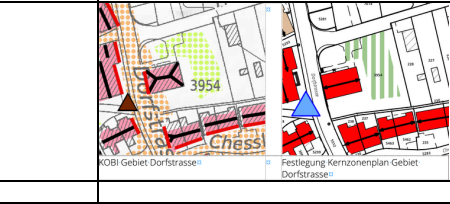


Nr.	Antrag / Hinweis	Begründung	Behandlung Erwägungen Planer	Entscheid PEK	Änderung aufgrund VP?
<b>1. BZO:</b>					
1.1	Auf dem Titelblatt zur BZO fehlt der Erfass- und Genehmigungsvermerk.		Wird ergänzt.		
1.2	Örtliche Abweichungen im Baubewilligungsverfahren sind nur möglich, wenn diese im Sinne des Zweckartikels erfolgen.	Die Vorschrift entspricht der Zielsetzung des wichtigen Freiraumes, dass diese von Hauptbauten freizuhalten sind. Zudem lässt die Gemeinde keine Autoabstellplätze zu, so dass sichergestellt wird, dass die Freiräume ihren durchgrünten Charakter beibehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die örtlichen Abweichungen im Baubewilligungsverfahren nur möglich sind, wenn diese im Sinn des Zweckartikels erfolgen. Da die Vorschrift zu einer gewissen Planungsunsicherheit für die Bauherrschaft führt, empfehlen wir, keine örtlichen Abweichungen in der BZO zu regeln.	Die Festlegung, dass örtliche Abweichungen zulässig sind, wird als wichtig angesehen. Vorschlag: Präzisierung, dass einzig geringfügige Abweichungen zulässig sind, welche im Einzelfall zu prüfen sind und im Sinne des Zweckartikels sein müssen: <i>Örtliche, geringfügige Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, wenn ein flächengleicher und zusammenhängender begrünter Freiraum gewährleistet bleibt.</i>	Änderung der Formulierung wie vorgeschlagen.	Ja
1.3	Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision oder spätestens mit der nächsten umfassenderen Revision der Bau- und Zonenordnung sind eine Bestimmung zur Verankerung der Naturgefahrenkarte und eine Bestimmung zum Objektschutz in die BZO aufzunehmen.	Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Bauten und Anlagen durch Hochwasser gefährdet (Gefahrenkarte vom 4. März 2016). Bei planungsrechtlichen Festlegungen sind Gefahrenbereiche zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz WWG, Kapitel 3.1.1 des kant. Richtplans). Dementsprechend ist die Naturgefahrenkarte in der BZO zu verankern. Die Bestimmung kann wie folgt lauten: «Bei Änderung oder Erlass von Sondernutzungsplänen und bei der Beurteilung von Bauvorhaben ist bezüglich der Hochwassergefährdung die kantonale Naturgefahrenkarte zu beachten. Neuere Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, wenn sie sich wesentlich auf die Hochwassergefährdung auswirken.» Wenn keine planungsrechtlichen Massnahmen und keine baulichen Massnahmen am Gewässer möglich oder geeignet sind, ist der Hochwasserschutz durch Objektschutzmassnahmen sicherzustellen. In diesem Fall ist eine Bestimmung zum Objektschutz in die BZO aufzunehmen (§ 9 Abs. 2 HWSchV). Diese kann wie folgt lauten: «Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten sind Personen- und Sachwertrisiken durch Hochwasser und Oberflächenabfluss auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Wo keine planungsrechtlichen Massnahmen, keine Gewässerunterhaltsmassnahmen und keine baulichen Massnahmen am Gewässer möglich oder geeignet sind, ist der Hochwasserschutz durch Objektschutzmassnahmen sicherzustellen.»	Diese Verankerung ist nicht dringend und kann in einer späteren Teilrevision erfolgen.	Nicht berücksichtigen	Nein
<b>2. Kernzonenplan</b>					
2.1	Die Ausdehnung des wichtigen Freiraums «Dorfstrasse/Pfarrhaus» ist zu überprüfen und analog zur ursprünglichen Ausdehnung zu übernehmen (Stand 2. Vorprüfung, ARE 22-0860 vom 3. Oktober 2022).	Zum Freiraum im Gebiet Dorfstrasse / Pfarrhaus wird im Bericht nach Art. 47 RPV argumentiert, dass der wichtige Freiraum etwas verkleinert wird, da es bereits einen Parkplatz gibt. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht kann mit einer Kernzonenplanung auch eine Verbesserung des heutigen Zustandes erzielt und störende Veränderungen beseitigt werden. Dies beabsichtigt auch der Zweckartikel der Kernzonenplanung. Zudem ist im Ortsbildbeschrieb erläutert, dass das Pfarrhaus an der Dorfstrasse aus dem 18. Jh. von einem grossen Garten umgeben ist. Wir empfehlen deshalb, ebenfalls den Grünraum im nördlichen Vorbereich des Pfarrhauses als wichtigen Freiraum aufzunehmen.	Die im Kernzonenplan dargestellte Ausdehnung des Freiraums entspricht praktisch genau dem KOBİ. Der Vorbehalt des ARE ist nicht nachvollziehbar.	Der Freiraum wird nach Westen auf den Parkplatz ausgedehnt, entsprechend den Vorgaben des KOBİ.	Ja
					
<b>3. Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV</b>					
	Keine Bemerkungen				